

TVSH-Rundschreiben 143 zur Coronakrise: Landesregierung passt Corona-Bekämpfungsverordnung an, Experten-Bilanz der Modellprojekte Eckernförde und Schlei-Region, Update zu Corona-Hilfen

31.05.2021

Liebe TVSH-Mitglieder,

die Landesregierung hat am 29. Mai wie angekündigt die Corona-Bekämpfungsverordnung angepasst und damit weitere Öffnungsschritte ab heute ermöglicht. Neben neuen Kontaktregeln für private Treffen (bis zu zehn Personen) auch in Innenbereichen sind u.a. Öffnungen bei außerschulischen Bildungsangeboten, Freizeit- und Kultureinrichtungen, rituellen Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften und Sport umgesetzt worden. Verschiedene Änderungen gibt es im Bereich der Veranstaltungen (z.B. Feste, Empfänge, Konzerte, Märkte) – diese sind auch in Innenbereichen wieder möglich.

Details zur neuen Corona-Bekämpfungsverordnung, die Bilanz der Experten zu den Modellprojekten sowie ein Update der Treurat GmbH zu Corona-Hilfen finden Sie in diesem Rundschreiben.

Landesregierung passt Corona-Bekämpfungsverordnung an

Die einzelnen bereits veröffentlichten Punkte finden Sie seit Donnerstag (27. Mai) hier:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II_startseite/Artikel2021/II/210527_veranstaltungsstufenplan.html

Darüber hinaus hat die Landesregierung verschiedene Konkretisierungen vorgenommen.

- Die Sperrstunde und das Alkohol-Ausschankverbot nach 23 Uhr entfallen.
- Die Testpflicht für Besucherinnen und Besucher von Museen, Gedenkstätten, Ausstellungen, Bibliotheken und Archiven entfällt auch in Innenbereichen, sofern nicht mehr als eine Person je zehn Quadratmetern, hinsichtlich der 800 Quadratmeter übersteigenden Besuchsfläche je 20 Quadratmetern, anwesend ist.
- Mitarbeitende in Gaststättenbereichen, in denen regelmäßiger Gästekontakt stattfindet (insbesondere in der Bewirtung), müssen spätestens alle 72 Stunden einen negativen Test vorlegen.
- Maskenpflicht in Fußgängerzonen und an vergleichbaren Orten ist nicht mehr verpflichtend, kann aber von Kreisen und kreisfreien Städten vorgeschrieben werden.

Die Verordnung gilt bis zum 13. Juni 2021. Die Verordnung finden Sie hier:

<http://www.schleswig-holstein.de/coronavirus-erlasse>

Quelle: Auszug aus der Medieninformation des Landes Schleswig-Holstein, 30.05.2021.

Experten-Bilanz der Modellprojekte Eckernförde und Schlei-Region:

„Theorie und Praxis belegen, dass Tourismus kein Infektionstreiber ist“

Tourismus in Pandemiezeiten ist möglich und für Gäste wie Gastgeber sicher machbar – wenn auch mit deutlich erhöhtem Aufwand. Zudem entfaltet die aktive Teilnahme an Tests durch Einheimische, Angestellte von Betrieben und Touristen einen „protektiven Effekt“ und verbessert die Gesamt-Infektionslage. Das ist das Fazit der wissenschaftlichen Begleitung der Tourismus-Modellprojekte Eckernförde und Ostsee-Schlei-Region, für die heute (31. Mai) der Mediziner und Corona-Experte Prof. Dr. Stephan Ott sowie Tourismusminister Dr. Bernd Buchholz Bilanz zogen.

Laut Ott und Buchholz zeige die wissenschaftliche Auswertung der Daten beider Modellregionen deutlich, dass die touristischen Aktivitäten keine negativen Auswirkungen auf die lokale und regionale Inzidenzentwicklung hatten. Die 7-Tage-Inzidenzen, also die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche, hätten sich über den Zeitraum des Modellprojekts – parallel zum Inzidenzverlauf in Kreis und Land – zurückentwickelt. Gegen Ende des Modellprojektes lagen die Inzidenzen mit 0 in der Stadt Eckernförde und 11,9 in der Schlei-Region deutlich unterhalb der Inzidenzwerte auf Kreis- und Landesebene.

„Das mutige Vorgehen der Stadt Eckernförde und der Schlei-Region mit ihren Tourismusverantwortlichen in Kappeln hat sich also ausgezahlt. Und frühzeitig die Weichen dafür gestellt, dass wir den Tourismus im gesamten Land inzwischen wieder problemlos hochfahren konnten – früher als die meisten anderen Bundesländer“, sagte Buchholz. Die im Mai angelaufenen Modellprojekte in Nordfriesland, Büsum und der inneren Lübecker Bucht waren gestoppt worden, nachdem die Landesregierung am 17. Mai landesweit Lockerungen für die Gastronomie und das Beherbergungsgewerbe ermöglicht hatte.

Nach Angaben von Ott, Leiter des Fachbereichs Soziales, Arbeit und Gesundheit beim Kreis Rendsburg-Eckernförde und zugleich Professor an der Kieler Universität, wurden in Eckernförde und der Schlei-Region zwischen dem 19. April und dem 16. Mai insgesamt rund 83.000 Corona-Tests vorgenommen. Dabei wurden in den elf Eckernförder Test-Stationen bei 23.403 Antigen-Schnelltests fünf Einheimische und drei Tagesgäste positiv getestet – in sechs dieser Fälle wurde die Infektion durch einen PCR-Test bestätigt. Während der letzten Woche des Modellversuchs gab es in Eckernförde bereits keine einzige Neuinfektion mehr (siehe Anlage).

Nach den Worten von Buchholz bleibt festzuhalten, dass trotz der Öffnung des Tourismus keine überproportionalen Meldungen von Neuinfektionen zu verzeichnen gewesen seien und auch die Inzidenz des Kreises und der Modellregion stabil geblieben sei. „Das verdanken wir nicht nur unseren umsichtigen Gästen, sondern vor allem auch der guten Vorbereitung und der besonnenen Vorgehensweise aller Beteiligten“, so der Minister.

Mit Blick auf die anderen Modellprojekte – neben Nordfriesland waren auch die Gemeinde Büsum und die innere Lübecker Bucht ausgewählt worden – äußerte Buchholz großes Verständnis dafür, dass diese Projekte nicht weiterverfolgt wurden: „Wegen der hohen Inzidenzen im April waren die Vorhaben verzögert erst Anfang Mai an den Start gegangen – und

dann erfreulicherweise durch sinkende Infektionszahlen und erste Lockerungsschritte seitens der Landesregierung eingeholt worden.“

Quelle: Ausschnitt aus der Medieninformation des Wirtschaftsministeriums Schleswig-Holstein, 31.05.2021.

Treurat GmbH: Update zu Corona-Hilfen

Nachstehend leiten wir Ihnen eine weitere Aktualisierung der vorliegenden Informationen zu den verschiedenen Corona-Hilfen und zu weiteren aktuellen Entwicklungen der Treurat GmbH weiter.

1. Schlussabrechnungen für bisherige Programme

Das BMWi hat angekündigt, dass demnächst die technische Umsetzung der Schlussabrechnungen für die Überbrückungshilfen I und II sowie die November- bzw. Dezemberhilfen in dem Antragsportal geschaffen werden soll. Sobald nähere Informationen vorliegen, werden wir Sie informieren.

2. Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfe III umfasst den Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021. Damit endet die Möglichkeit Fixkosten (anteilig) erstattet zu bekommen auch endgültig mit Ablauf des Juni (natürlich in Abhängigkeit vom jeweiligen Umsatzrückgangs des Monats). Die (anteilige) Erstattung von Fixkosten, die nach dem 30.06.2021 fällig sind, können nicht über die Überbrückungshilfe III beantragt werden. Ob und unter welchen Bedingungen es eine Anschlussförderung (Überbrückungshilfe IV) geben wird, steht noch nicht fest. Anzahlungen, die noch im Juni gezahlt werden, können nur angesetzt werden, wenn es dafür eine entsprechende Rechnung gibt, die auch eine Fälligkeit im Juni vorsieht.

Darüber hinaus wurden am heutigen 28.05.2021 die FAQ noch einmal überarbeitet und präzisiert, insb. zu bisher strittigen Auslegungsfragen bei Umbau- und Hygienemaßnahmen sowie Digitalisierungskosten.

3. Härtefallhilfen

Mittlerweile ist die zentrale Website zu den Härtefallhilfen geschaltet: <https://www.haertefallhilfen.de> Von hier aus wird man auf die jeweiligen Seiten der Bundesländer geleitet, da die Voraussetzungen und die jeweiligen Abläufe je nach Bundesland etwas unterschiedlich sein können. Auf diesen Länderseiten gibt es dann weitere Infos. In jedem Fall müssen es aber Unternehmen sein, die nicht von der Überbrückungshilfe III erfasst werden. Die Antragstellung muss in SH bis zum 31.08.2021 erfolgt sein. Die Antragstellung erfolgt wiederum über das zentrale Antragsportal für prüfende Dritte. In Schleswig-Holstein ist auch hier die Investitionsbank SH zuständig.

Dem Charakter einer Notfallhilfe entsprechend wird in allen Ländern erwartet, dass vorrangig betriebliche Liquidität eingesetzt wird und eine Prognose zu erstellen ist, wonach in einem Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten (je Land unterschiedlich) eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eintreten wird, die von der Härtefallhilfe abgefangen werden kann.

Die Investitionsbank SH weist darauf hin, dass diese Härtefallhilfen nicht mit dem IB.SH Härtefallfonds Mittelstand und dem MBG Härtefallfonds Mittelstand zu verwechseln ist. Bei diesen beiden Programmen handelt es sich nicht um laufende Zuschüsse, sondern um Liquiditätsdarlehen und eigenkapitalähnliche Darlehen.

4. Sonderfonds Kulturveranstaltungen

Das BMF hat am 26.05.2021 mitgeteilt, dass der schon länger angekündigte Sonderfonds für Kulturveranstaltungen jetzt vom Bundeskabinett bewilligt wurde: *„Der Sonderfonds unterstützt die Wiederaufnahme und die Planbarkeit von Kulturveranstaltungen mit zwei zentralen Bausteinen: Zum einen einer **Wirtschaftlichkeitshilfe** für kleinere Veranstaltungen, die unter Beachtung Corona-bedingter Hygienebestimmungen der Länder mit reduziertem Publikum stattfinden. Diese Hilfe steht für Veranstaltungen mit bis zu 500 Personen ab dem 1. Juli 2021 und für Veranstaltungen mit bis zu 2000 Personen ab dem 1. August 2021 zur Verfügung. Damit können Künstlerinnen und Künstler ebenso wie die Veranstalter nun den Wiederanlauf planen. Der zweite Baustein ist eine **Ausfallabsicherung** für größere Kulturveranstaltungen, die für die Zeit ab dem 1. September 2021 geplant werden. Dies betrifft Konzerte und Festivals mit über 2.000 Besucherinnen und Besuchern, die einen langen Planungsvorlauf benötigen.“*

Dieser Sonderfonds soll die bisherigen Programme Neustart Kultur und die Überbrückungshilfen ergänzen: *Der Sonderfonds „wird gemeinsam vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) und von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) verantwortet. Die Mittel in Höhe von bis zu 2,5 Milliarden Euro werden der BKM zur Bewirtschaftung zugewiesen. Diese übernimmt auch den Vorsitz in einem Lenkungsausschuss, der die Weiterentwicklung und Umsetzung des Programms koordiniert. Neben dem Bund werden auch die Länder und der Deutsche Kulturrat in diesem Gremium vertreten sein.“*

*„Ein Antrag auf **Wirtschaftlichkeitshilfe** kann nach Durchführung der Kulturveranstaltung über die Landeskulturbehörde gestellt werden, in deren Bereich die Veranstaltung stattfand. Vor der Veranstaltung muss die Veranstaltung registriert werden. Dabei sind das Hygienekonzept oder ähnliche Dokumente einzureichen, die geplante und erwartete Auslastung anzugeben sowie die maximale Kapazität des Veranstaltungsorts. Damit die Bearbeitung der Anträge effizient erfolgen kann, gibt es die Möglichkeit, gebündelte Anträge zu stellen. Es muss sich jeweils um Kulturveranstaltungen handeln.“*

*Für die **Ausfallabsicherung** gilt: „Die Veranstalter registrieren die Kulturveranstaltung vor der geplanten Durchführung auf der IT-Plattform der Länder und legen dabei auch eine Kostenkalkulation und ein geeignetes Hygienekonzept oder ähnliche Dokumente vor. Tritt der Schadensfall ein, kann die Förderung beantragt werden. Die konkreten Verluste und entstandenen Kosten werden dabei von den Veranstalterinnen und Veranstaltern nachgewiesen und von prüfenden Dritten bestätigt.“*

Weitere Details finden Sie hier: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2021/05/2021-05-26-sonderfonds-kulturveranstaltungen.html>

5. Kurzarbeitergeld

Grundsätzlich laufen die derzeitigen Regelungen zum Kurzarbeitergeld (mind. 10% der Beschäftigten haben Entgeltausfall von mind. 10%) weiter bis zum 31.12.2021, wenn spätestens im Juni 2021 erstmals Kurzarbeitergeld bezogen wird. Die Aufstockungen (ab dem 4. Bezugsmonat 70/77% bzw. ab dem 7. Bezugsmonat 80/87% des Netto-Entgelts) gelten weiter bis zum 31.12.2021, wenn spätestens für März 2021 erstmals Kurzarbeitergeld bezogen wurde. (Hinweis: Die höheren Aufstockungsprozentsätze erfordern, dass die Kurzarbeit bei dem betreffenden Arbeitnehmer im jeweiligen Monat mind. 50% der Arbeitszeit ausmacht). Beginnt ab April 2021 für Ihren Betrieb eine neue Bezugsdauer, zum Beispiel nach einer Unterbrechung der Kurzarbeit von mindestens 3 Monaten, kann das Kurzarbeitergeld nicht wie oben beschrieben erhöht werden. In diesen Fällen bleiben auch die vor Beginn der neuen Bezugsdauer liegenden Bezugszeiträume von Kurzarbeitergeld unberücksichtigt. Soweit spätestens Juni 2021 der erste Kalendermonat ist, für den Ihr Betrieb Kurzarbeitergeld erhält, werden die von Ihnen als Betrieb allein während der Kurzarbeit zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge pauschaliert erstattet. Der Umfang dieser Erstattung ist davon abhängig, in welchen Kalendermonaten es Kurzarbeit gab.

- Für die Zeit vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 beträgt der Erstattungssatz 100 Prozent.
- Für die Zeit vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 beträgt der Erstattungssatz 50 Prozent.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/>

6. Verlängerung der Stundungsmöglichkeit für Sozialversicherungsbeiträge

Der GKV-Spitzenverband hat die bisherigen Stundungsmöglichkeiten für Arbeitgeber hinsichtlich der SV-Beiträge präzisiert, zunächst leider nur bis Ende Mai, da man dort davon ausgeht, dass die staatlichen Wirtschaftshilfen bis Ende Mai geflossen sein sollten. Da dies nicht überall der Fall ist, bleibt zu hoffen, dass es noch eine weitere Verlängerung geben wird. Wir werden berichten.

Quelle: Treurat GmbH, Aktuelle Informationen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise, Update vom 28.05.2021.

Mit freundlichen Grüßen
Petra Rorsch